

digen Sozialamt eine entsprechende Anmeldung oder einen Mitgliedsausweis ein. Das Jobcenter oder zuständige Sozialamt rechnet die Kosten mit Ihnen ab.

Wenn Sie leistungsrechtliche Fragen rund um das Thema Bildungs- und Teilhabepaket haben, wenden Sie sich bitte an die zuständigen Sachbearbeitenden im Jobcenter oder örtlichen Sozialamt.

Bei grundsätzlichen Fragen gerne auch an den Rhein-Kreis Neuss
Tel: 02181 601 5032
E-Mail: bildungspaket@rhein-kreis-neuss.de



rhein
kreis
neuss

Bildungs- und Teilhabepaket Allgemeine Informationen



Impressum:
Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Sozialamt
Lindenstr. 4-6
41515 Grevenbroich

www.rhein-kreis-neuss.de/bildungspaket



www.facebook.com/rheinkreisneuss



www.twitter.com/rheinkreisneuss



www.instagram.com/rhein_kreis_neuss

Fotos: Thinkstock
32/2022

Bildungs- und Teilhabepaket

Mit dem Bildungs- und Teilhabepaket haben Sie die Möglichkeit, für Ihre Kinder gezielt zusätzliche Bildungs- und Freizeitangebote in Anspruch zu nehmen.

Wer hat Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes?

Kinder und Jugendliche müssen im Regelfall eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Grundsicherung für Arbeitssuchende vom Jobcenter (SGB II)
- Sozialhilfe (SGB XII)
- Wohngeld (WoGG)
- Kinderzuschlag (KiZ)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)



Welche Voraussetzungen müssen noch erfüllt sein?

Für Bildungsleistungen müssen außerdem folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Ein Leistungsanspruch besteht für Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten
- Zudem können für Ausflüge bzw. Fahrten und für die Mittagsverpflegung auch Kindern in Kindertageseinrichtungen bzw. in Kindertagespflege Leistungen gewährt werden.
- Ein Leistungsanspruch für Teilhabeleistungen besteht für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Welche Leistungen umfasst das Bildungs- und Teilhabepaket?

Bildungsleistungen:

Schulbedarf:

Zum Schuljahresbeginn im August werden 104 € und zum 2. Schulhalbjahr im Februar werden 52 € ausgezahlt. Nur Leistungsberechtigte, die Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, müssen die Auszahlung beim Sozialamt am Wohnort formlos beantragen. Gerne können Sie hierzu auch den bekannten Antragsvordruck nutzen.

Mittagsverpflegung:

Die Kosten der Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte / Schule / Offenen Ganztagschule (OGS oder OGATA) werden in voller Höhe übernommen. Bitte reichen Sie hierzu einen Beleg beim Jobcenter oder zuständigen Sozialamt ein, dass Ihr Kind oder Jugendlicher an der Mittagsverpflegung in einer der genannten Einrichtung teilnimmt. Das Jobcenter oder zustän-

dige Sozialamt rechnet die Kosten direkt mit Ihnen ab.

(Schul-) Ausflüge und Klassenfahrten:

Die Kosten für (Schul-)Ausflüge und Klassenfahrten Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte / Schule / Offenen Ganztagschule (OGS oder OGATA) werden in voller Höhe übernommen. Bitte reichen Sie rechtzeitig nach Bekanntgabe der Fahrt das Infoschreiben der Schule beim Jobcenter oder zuständigen Sozialamt ein. Die Kosten werden direkt mit Ihnen abgerechnet.

Schülerbeförderungskosten:

Der Eigenanteil für ein VRR-Ticket bzw. Bahnticket, welches bereits über die Schule bzw. das Schulverwaltungsamt gefördert wird, wird ihnen nach den neuen Bestimmungen voll ersetzt. Bitte reichen Sie beim Jobcenter oder zuständigen Sozialamt einen Kontoauszug ein, aus dem der Zahlungseinzug des Verkehrsverbundes zu entnehmen ist.

Lernförderung:

Schüler/innen, die neben den schulischen Angeboten weitere Unterstützung zum Erreichen der Lernziele benötigen (Nachhilfe), können diese durch Vorlage eines von der Schule ausgefüllten Fragebogens beantragen. Entsprechende Lernförderangebote (Nachhilfefelehrer und Nachhilfesschulen) finden sie auf der Homepage des Rhein-Kreises Neuss unter www.rhein-kreis-neuss.de/bildungspaket

Teilhabeleistungen:

Soziale und kulturelle Teilhabe:

Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben stehen monatlich 15 € für Vereinsbeiträge, Kultur- und Freizeitangebote (z.B. Sportvereine, Musikunterricht, Schwimmkurse, Ferienfreizeiten usw.) zur Verfügung. Bitte reichen Sie beim Jobcenter oder dem zustän-